

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10, 3011 Bern
Tel. 031 310 08 99
marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39
6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
Fax 041 369 08 10
E-Mail: info@ivsk.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

p.A. Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
Tel.061 285 22 31
Fax 061 285 22 33
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Luzern/Basel, 29. Juni 2017

Per E-Mail an:

pascal.coullery@bsv.admin.ch

**Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Coullery
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Einladung zur Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und die IV-Stellen-Konferenz als Fachverbände der Versicherungsträger nehmen gerne gemeinsam dazu Stellung.

Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf diejenigen Bestimmungen, welche die Ausgleichskassen und IV-Stellen betreffen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Aufsicht über die erste Säule modernisiert werden. Es ist vorgesehen, neue Governance-Grundsätze gesetzlich zu verankern und im Bereich der Informationssysteme Mindeststandards zu setzen. Im Rahmen der Gesetzesrevision werden zusätzlich auch in der zweiten Säule punktuelle Änderungen im Aufsichtsbereich angestrebt.

Zu Recht wird im Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage darauf hingewiesen, dass sich das heutige, dezentrale System der AHV-Durchführungsorganisation in der Vergangenheit bewährt hat. Seit Gründung der AHV waren keine gravierenden Vorkommnisse zu verzeichnen. Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen bieten – historisch belegt – hohe Sicherheit zu tiefen Preisen (Durchführungs-/Verwaltungskosten) bei gleichzeitig hoher Kundenorientierung. Dieses gute Preis-/Leistungsverhältnis darf nicht durch überbordende Regulierung gefährdet werden.

Wir bedauern, dass der Entwurf ein unverhältnismässiges Gewicht auf operative Fragen der Durchführung, statt auf eine verbesserte Gesamtsteuerung legt. Erfreulich ist hingegen, dass nun mit dem neuen Art. 76 ATSG eine regelmässige Berichterstattung über Systemrisiken und die strategische Steuerung vorgeschlagen wird. Diesen Vorschlag können wir unterstützen.

Wir bedauern ebenfalls, dass der Entwurf keine vollständige Trennung von Aufsicht und Durchführung der AHV auf nationaler Ebene vorsieht. Heute nimmt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gewisse Aufgaben wahr, die typische Durchführungsaufgaben sind; wie zum Beispiel das Regresswesen, das Tarifwesen, die Durchführungsaufgaben bei internationalen Abkommen, die Vollzugsfragen bei der Verbindungsstelle für Familienleistungen usw. Diese Aufgaben müssen – mit entsprechenden Vereinbarungen und Zielvorgaben – an eine SVA/Ausgleichskasse oder an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) übertragen werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 49^{bis} AHVG Informationssysteme und Mindeststandards

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen haben in den letzten Jahrzehnten gezeigt, dass sie sämtliche Weichenstellungen des Gesetzgebers pünktlich, fachgerecht und ohne Kostenexplosion umsetzen können. Gerade die vom Parlament am 17. März 2017 beschlossene, hochkomplexe Reform der Altersvorsorge (AV2020) wird aktuell von den Ausgleichskassen vorbereitet, ohne dass dazu irgendwelche IT-Vorgaben des Bundes nötig sind. Warum der Bund nun für die Zeit nach diesem für die AHV grossen Wechsel (Stichworte: Individualisierung und Flexibilisierung des Rentensystems) neu IT-Mindeststandards festlegen soll, entzieht sich sachlicher Logik und widerspricht auch dem verfassungsmässigen Grundsatz der Subsidiarität.

Wir erachten die angestrebte Bundeskompetenz nicht nur als unnötig, sondern als echte Gefahr für das gute Funktionieren der 1. Säule. Die Bundesaufsichtsbehörde und die Bundesverwaltung verfügen offensichtlich nicht über die notwendige IT-Durchführungserfahrung im Massengeschäft der Sozialversicherungen. Wenn eine Bundesbehörde IT-Standards definiert, kommt sie zudem in eine Produktionsverantwortung, die auch diametral der Aufsichtsaufgabe widerspricht.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die IT der Ausgleichskassen nicht durch den Bund finanziert wird, sondern durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder und damit der Arbeitgeber, die mit den Ausgleichskassen abrechnen.

Aus Risikoüberlegungen für die Sozialwerke, aus Governance-Überlegungen im Gesamtsystem und aus finanziellen Überlegungen für die Wirtschaft braucht es für das gute Funktionieren der 1. Säule keine Bundeskompetenzen im IT-Bereich. Unsere Verbände lehnen deshalb die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards entschieden ab.

Im Gegenzug vertreten wir schon seit mehreren Jahren die Idee, dass die IT-Pools speziellen IT-Audits unterstellt werden sollten, die auch die Überprüfung der Fachanwendungen und der allgemeinen Informationstechnologie umfasst wie es unter Punkt 4.4.3 des Berichts erwähnt wird. Das ist das bessere Mittel um sicher zu stellen, dass keine Programmierfehler vorliegen. So kann auf eine der Hauptbefürchtungen im Bericht geantwortet werden.

Art. 49^{ter} AHVG Elektronischer Datenaustausch

Die neue bundesrätliche Kompetenz soll sich ausschliesslich auf den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen beschränken.

Der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen einerseits und den Versicherten, den

Arbeitgebern und Dritten andererseits ist Sache der Durchführungsorgane und muss es auch bleiben. Deshalb muss der Buchstabe b von Art. 49^{ter} AHVG gestrichen werden.

Art. 54 AHVG (Aufgehoben): Errichtung von paritätischen Ausgleichskassen

Nachdem von der Möglichkeit zur Errichtung paritätischer Verbandsausgleichskassen seit Gründung der AHV nie Gebrauch gemacht worden ist, besteht offenbar kein entsprechender Bedarf. Wir wehren uns deshalb nicht gegen die Aufhebung der Bestimmung. Ebenso sind wir mit der Aufhebung der in der Folge überflüssigen Artikel 58 Abs. 3 und 69 Abs. 4 einverstanden.

Art. 60 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} AHVG Auflösung und Fusion

In der Vergangenheit hat es mit Auflösungen oder Fusionen von Verbandsausgleichskassen nie Probleme gegeben. Die Übernahme der Mitglieder einer sich auflösenden Kasse ist grundsätzlich attraktiv, weil aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden Verwaltungskosteneinnahmen generiert werden. Dafür sind grundsätzlich keine Rückstellungen nötig.

Zwar ist die Übergabe der Akten und die Sicherstellung laufender Leistungen mit gewissen Aufwendungen verbunden. Die Situation hat sich aber aufgrund der allgemeinen Verbreitung der elektronischen Dossierführung und der elektronischen Archivierung im Vergleich zu früher wesentlich entschärft. Völlig problemlos ist Überführung innerhalb des gleichen Informatikpools. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es die hier vorgesehene gesetzliche Regelung überhaupt braucht.

Als unnötig erachten wir jedenfalls die Einführung einer zusätzlichen subsidiären Haftung der Gründerverbände.

Art. 61 Abs. 1, 1^{bis}, und 2 Bst c, f und g AHVG Kantonale Sozialversicherungsanstalt

Art. 61 AHVG wiederholt, was seit 1948 der Fall ist. Die Kantone errichten eigene Anstalten für die AHV-Ausgleichskassen. Neu wird geregelt, dass die Ausgleichskasse auch im Rahmen einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) betrieben werden kann. Diese Bestimmung sanktioniert auf Bundesebene, was in den meisten Kantonen schon heute der Fall ist: Die Idee einer SVA. Wertvoll und verfassungsmässig korrekt ist, dass die kantonalen Bestimmungen für die Gründung einer SVA nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes unterstehen, wie dies bei der Einführungsgesetzgebung zu den AHV-, IV- und EL-Gesetzen der Fall ist. Der Verzicht auf einen Genehmigungsvorbehalt ist umso mehr gerechtfertigt, als dass in einer Mehrzahl der Kantone SVA seit über zwanzig Jahren bestehen und erfolgreich arbeiten.

Die Errichtung einer Aufsichtskommission für die kantonale Ausgleichskasse bzw. SVA begrüßen wir auch.

Art. 63 AHVG Aufgaben der Ausgleichskassen

Unseres Erachtens können die Ausgleichskassen in Bereichen, welche ihnen von den Kantonen oder den Gründerverbänden übertragen sind, nicht den Weisungen des BSV unterstellt sein. (Art. 63 Buchstabe 4).

Man muss den neuen Absatz 4bis wie folgt ändern: Für den Vollzug der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2, 3, und 4 (erster Halbsatz) unterstehen die Ausgleichskassen ausschliesslich den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 72.

Art. 65 AHVG Abs. 2 Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen

Die Abschaffung der Pflicht der kantonalen Kassen, in jeder Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, macht im Zeitalter des Internets Sinn. Die flexiblere Formulierung lässt Raum für Lösungen, die auf die Grösse und die Struktur des Kantons Rücksicht nehmen. Zug und Basel-Stadt sind nicht Graubünden oder Bern.

Art. 66 AHVG Risiko- und Qualitätsmanagement; internes Kontrollsystem

Die gesetzliche Verankerung dieser generellen Erfordernisse eines angepassten Risiko- und Qualitätsmanagements in der Sozialversicherung entspricht einem Standard, der auf freiwilliger Basis in vielen Durchführungsstellen schon gelebt wird.

Die Begriffe Risiko- und Qualitätsmanagement und IKS sind derart offen formuliert, dass die Gefahr einer Überregulierung und Bürokratisierung besteht.

Die Aufwände, die sich aus dem Aufbau entsprechender Dokumentationen ergeben, sind nicht zu unterschätzen. In Anbetracht der Tatsache, dass das BSV für die Durchführung des neuen Aufsichtsgesetzes sieben zusätzliche Stellen beantragt, haben Abschätzungen der Durchführungsorgane ergeben, dass allein bei den Ausgleichskassen insgesamt etwa 75 anspruchsvolle Vollzeitstellen und damit rund 9 Mio. Franken reine Lohnkosten notwendig würden. Die daraus entstehenden Mehraufwände für die operationelle Führung und Kontrolle in den Durchführungsorganen würden die Durchführungs- und Aufsichtskosten massgeblich und dauernd erhöhen.

Wir meinen zudem, dass die vom Bundesrat angestrebten generellen Erfordernisse einer modernen Geschäftsführung nicht nur bei der 1. Säule zur Anwendung kommen sollten. Wir fordern, dass die Normen im Sinn von Art. 66 AHVG zwingend für alle Sozialversicherungszweige gelten müssen und regen deshalb an, dass sie entsprechend im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gesetzlich verankert werden. Da das ATSG zurzeit auch in Vernehmlassung steht, können diese beiden Revisionen der Bundesgesetze optimal miteinander verbunden werden.

Art. 66a AHVG Grundsätze der Geschäftsführung

Auch hier gilt, dass die postulierten Governance-Grundsätze – wenn schon – für alle Sozialversicherungszweige gelten müssten – nicht nur für die erste Säule.

Abs. 1

Die in Absatz 1 gesetzlich verankerten Grundsätze können wir unterstützen. Allerdings hat auch hier die Umsetzung mit Augenmass zu erfolgen: So ist es zwar eine Selbstverständlichkeit, dass die Kassenleiter Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Es ist aber zu erwähnen, dass ein Kassenleiter einer kleinen Kasse ganz andere Qualitäten und Qualifikationen benötigt, als ein Kassenleiter einer Grosskasse. Gerade dies zeigt, dass es eben Sache der Kassenvorstände bei den Verbandskassen bzw. der Aufsichtskommission bei den kantonalen

Kassen ist, hier eine Würdigung und einen Entscheid fällen müssen. Dies kann nie Sache der Bundesaufsichtsbehörde sein. Kurz: Der Grundsatz gehört ins Gesetz – die Umsetzung erfolgt durch die Kassengremien.

Abs. 2

Entscheidend ist hier die Ausgestaltung der Norm in den Ausführungsbestimmungen: Die für die Ausübung der Aufsicht vorzulegenden Kennzahlen müssen für die Vergleichbarkeit innerhalb des Gesamtsystems relevant sein. Angaben über die Entschädigung des Kassenleiters und dessen Stellvertreters gehören definitiv nicht dazu, weil sie nicht von strategischer Relevanz für die Aufsichtstätigkeit auf Bundesebene sind. Die Thematik der Entschädigung der Kassenleitung wäre auf Bundesebene auch nicht stufengerecht angesiedelt, sondern gehört auf die Entscheidungsebene der jeweiligen Kassenvorstände bzw. Aufsichtskommissionen. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Durchführungsorgane (SVA, Ausgleichskasse, gleichzeitige Führung einer AHV- und einer Pensionskasse etc.) wäre ein Lohn-Quervergleich ohnehin ohne Aussagekraft und würde lediglich eine scheinbare Transparenz herstellen.

Art. 67 AHVG Abrechnungs- und Zahlungsverkehr; Buchführung und Rechnungslegung

Der Bundesrat schlägt zu Recht vor, dass im Bereich der 1. Säule einheitliche Rechnungslegungsnormen bestehen müssen. Die vorgeschlagene Norm muss deshalb zwingend auf die ZAS erweitert werden. Nur wenn die dezentralen Ausgleichskassen und die zentrale Durchführungsstelle ZAS einheitliche Rechnungslegungsnormen haben, wird die finanzielle Transparenz aller Sozialversicherungszweige der 1. Säule erhöht. Und dies ist eine wichtige Voraussetzung für die politische Steuerung der einzelnen Zweige.

Bei der Festlegung des Standards muss den spezifischen Besonderheiten der umlagefinanzierten 1. Säule Rechnung getragen werden. Auch muss ein «AHV-Standard» von der Buchhaltung einer kleinen Kasse administrativ noch zu bewältigen sein. Wir plädieren somit für die Schaffung/Anwendung eines spezifischen Standards, der sich auf die für die Aufsicht in der ersten Säule wirklich nötigen Belange beschränkt. Die Anwendung eines internationalen Rechnungslegungsstandards und damit eine Anbindung der AHV an eine ausländisch beherrschte Regulationsdynamik wäre demgegenüber nicht zielführend. Internationale Standards enthalten viele Anforderungen, die für unsere Zwecke gar nicht benötigt werden. Sie würden somit lediglich einen unverhältnismässigen Aufwand ohne Zusatznutzen generieren.

Die Finanzierungsart der Verwaltungskosten ist schon in Art. 69 geregelt. Es kann sich also im Art. 67 Abs. 2 Buchstabe b nur um die Darstellungsart (Verwaltungskostenbeiträge oder –zuschüsse) handeln. Deshalb muss der letzte Teil im Absatz 2 Buchstabe b wie folgt geändert werden:

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er regelt insbesondere, wie:

b. Die Verwaltungskosten **und ihre Deckung** auszuweisen ~~und zu finanzieren~~ sind.

Art. 68a AHVG Aufgaben der Revisionsstelle

Es ist Aufgabe der Aufsichtskommission oder des Kassenvorstandes sicher zu stellen, dass die Grundsätze der Geschäftsführung nach Art. 66 eingehalten werden: Guter Ruf, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung. Das kann nicht Sache der gesetzlichen Revisionsstelle sein. Die

Interessenbindungen kann das BSV selber prüfen, da sie ja im Bericht der Durchführungsstelle an die Aufsichtsbehörde enthalten sein müssen. Der Abs. 1, Bst. c ist deshalb zu streichen.

Art. 68b AHVG Arbeitgeberkontrolle

Wir sind damit einverstanden sein, dass das Arbeitgeberkontrollorgan Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung feststellt und meldet – aber sicher nicht an die Aufsichtsbehörde, wie das in Abs. 2 mit Verweis auf Art. 68a Absätze 2 und 3 gefordert wird. Wenn jeder Arbeitgeberkontrollbericht an das BSV geschickt würde, versinkt das Bundesamt im Papier, denn es wurden allein im Jahr 2015 48'313 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Hingegen ist die Meldung an die Ausgleichskasse gerechtfertigt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Abs. 2 wie folgt zu ändern:

² Die im Absatz 1 erwähnten Kontrollstellen haben der Ausgleichskasse über die Arbeitgeberkontrolle Bericht zu erstatten.

³ Sie melden der Ausgleichskasse unverzüglich, wenn sie Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung feststellt.

Art. 72a AHVG Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Der Bund ist für die materielle und finanzielle Aufsicht zuständig. Die administrative Aufsicht kommt den Kassenvorständen für die Verbandsausgleichskassen bzw. den Aufsichtskommissionen für die kantonalen Ausgleichskassen zu. Diese Aufgabenteilung gehört ins Gesetz.

Wir unterstützen – wie schon erwähnt – die Verankerung des neuen Grundsatzes des Berichtes im Sinn von Art. 76 ATSG. Die heute schon vorhandenen statistischen Angaben und die Finanzkennzahlen reichen aus, um ein Monitoring für die Teilsysteme zu erstellen und dann allfällige Anpassungen auf Stufe Gesetz, Verordnung oder Weisung vorzunehmen.

Wir lehnen es aber entschieden ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen. Das Geschäft der AHV eignet sich – anders als die IV – nicht dazu. Ebenso wenig im Bereich der Erwerb ersatzordnung, der Mutterschaftsentschädigung, der Familienzulagen in der Landwirtschaft oder der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es nicht die Durchführung sicherzustellen, sondern den Vollzug und die Durchführung zu überwachen. Art. 72a Abs. 2 AHVG hat diesen Vorgaben zu folgen. Die Überwachung der Durchführung entspricht nicht der Sicherstellung der Durchführung. Ergibt die Überwachung der Durchführung, dass diese fehlerhaft ist, dienen der Aufsichtsbehörde die einzelnen in diesem Absatz genannten Aufgaben dazu, Verbesserungen zu erreichen. Es handelt sich deshalb um Instrumente der Überwachung des Vollzugs und der Durchführung, nicht um die Sicherstellung der Durchführung, die den Ausgleichskassen obliegt. Ziele und Messgrössen gehören zur administrativen Aufsicht den Kassenvorständen und Aufsichtskommissionen.

Buchstabe d dieses Absatzes ist allerdings wegzulassen, da eine Genehmigung von Mindeststandards nicht notwendig ist. Es wird dabei auf die Ausführungen in Ziffer 1 oben zu Art. 49bis AHVG verwiesen. Einwandfrei laufende Systeme, welche die Ausgleichskasse selbst etablieren, benötigen keine aufsichtsmässige Genehmigung. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Aufsichtsbehörde sich in Detailfragen, welche aus der Praxiserfahrung der Ausgleichskassen beantwortet

werden müssen, aus Sicht einer übergeordneten, aber praxisfernen Verwaltungsbehörde einmischend. Dies wäre teuer und ineffizient.

Datenschutzkonforme Aufsichtstätigkeit

Die Durchführungsorgane in der ersten Säule verfügen über umfangreiche und detaillierte Kenntnisse über die Leistungsvoraussetzungen der Versicherten, über konkrete Geld- und Sachleistungen und weitere hoch sensible Daten. Heute bestehen für die Durchführung zwischen den dezentralen Organen und der ZAS mehrere entsprechende Register, die der Durchführung dienen.

Wir fordern, dass die Bundesaufsichtsbehörde keinen Zugang zu individuellen-konkreten Daten der Versicherten hat. Dies ist für die Ausübung der Aufsicht nicht notwendig und verstösst gegen die Grundsätze des Datenschutzes. Wir werden alle statistisch relevanten vom BSV einverlangten gemäss Artikel 72a, Abs. 2, Bst. g Daten liefern, fordern aber, dass die Bundesaufsicht nur Zugang zu vollkommen anonymisierten Daten hat. Die Trennung von Durchführung und Aufsicht muss auch bei den Daten umgesetzt werden: Die Durchführungsstellen müssen die individuell-konkreten Daten der Versicherten zwingend kennen; die Aufsichtsbehörde hingegen muss keine Kenntnisse davon haben. Deshalb muss gesetzlich geregelt werden, dass die Aufsichtsbehörden auch nur anonymisierten Daten erhalten darf.

Art. 72b AHVG Massnahmen der Aufsichtsbehörden

Der gegenüber dem bisherigen Recht differenzierter abgestufte Katalog möglicher Massnahmen der Aufsichtsbehörde ist mehrheitlich zweckmässig. Zu betonen ist, dass die Massnahmen nur bei Bedarf, also im Sinne einer "ultima ratio" eingesetzt werden dürfen.

Das Bundesamt hat die Möglichkeit, im Einzelfall Weisungen zu erteilen (Buchstabe b). Wir regen an, diese Bestimmung aufzuheben: Der Erlass von generellen Weisungen ist für den einheitlichen Vollzug sehr sinnvoll. Einzelfallweisungen hingegen durchbrechen den Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht. Indem das BSV in einem einzelnen Versicherungsfall Weisungen erteilen kann und selber nicht an das ATSG-Verfahren gebunden ist, wird auch das gesamte Verfahrensrecht der Sozialversicherung ausgehebelt. Auch bei den neueren Regulationen (BVG-Reform und Krankenkassenaufsichtsgesetz) besteht keine Weisung im Einzelfall.

Auch die Ersatzvornahme (Buchstabe c) trägt unseres Erachtens nicht zur gewünschten Entflechtung von Durchführung und Aufsicht bei. Es sollte auf diese Änderung verzichtet werden.

Kassenrevisionen sind Gegenstand der Aufsicht. Sie sind unabhängig auszuführen. Eine politisch gesteuerte Kassenrevision widerspricht dieser Konzeption und dem beabsichtigten Good Governance-Gedanken. Kassenrevisionen werden durch Revisionsstellen durchgeführt, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Diese Fachkompetenz kommt der Aufsichtsbehörde nicht zu (vgl. Art. 68 f. AHVG). Die in lit. f von Art. 72b AHVG genannte Befugnis der Aufsichtsbehörde, ergänzende Revisionen durchzuführen ist deshalb völlig systemfremd, aufsichtsrechtlich fragwürdig und ausserhalb jeder good governance. Sie ist zu streichen.

Jede Massnahme, die die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 72a und 72b trifft, muss in Verfügungsform ergehen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein; dies ist in einem Rechtsstaat das geringste Erfordernis.

Art. 95a AHVG Vergütung weiterer Kosten

Die Information der Versicherten, der Wirtschaft und der Bevölkerung über die Sozialversicherungen ist gemäss Art. 27 ATSG (Aufklärung und Beratung) Aufgabe der Durchführungsstellen. Es ist deshalb aus Governance-Gründen angezeigt, die alte Bestimmung von Art. 95 Abs. 1 bis AHVG bzw. Art. 95a Abs. 1 AHVG (Entwurf) zu streichen. Die Bundesverwaltung hat auch bei allen anderen Sozialversicherungen keine Informationsaufgabe in Bezug auf die Durchführung. Auch hier gilt es, dem angestrebten Grundsatz der Modernisierung der Aufsicht gerecht zu werden und eine konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht zu realisieren.

In Bezug auf den Absatz 5 schlagen wir einschränkend vor, dass der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen kann, soweit sie Art. 95a AHVG betreffen. Jede Finanzierung von Bundesaufgaben aus dem AHV-Fonds muss auf Stufe Gesetz geregelt und transparent nachvollziehbar sein.

Art. 76 ATSG Systemrisiken und strategische Steuerung

Wir schätzen diesen Vorschlag in Art. 76 ATSG als eine klare Verbesserung. Der Bundesrat erstellt neu einen Bericht, der dem Bundesparlament und der Öffentlichkeit wertvolle Hinweise geben wird.

Änderungen des weiteren Rechts

Soweit in den genannten Bundesgesetzen auf den Art. 72a AHVG verwiesen wird, lehnen wir dies vollumfänglich ab. Der Aufwand der damit verbunden wäre, dass für jeden einzelnen erwähnten Sozialversicherungszweig AHV, IV, EL und EO/MSE pro Durchführungsstelle Ziele und Messgrössen definiert und kontrolliert werden müssten, steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Im Bericht wird unter dem Abschnitt 4.2.3. ausdrücklich das ganze bürokratische Verfahren gemäss dem Art. 72a AHVG beschrieben, das aufgebaut werden soll. Es ist aber nirgends begründet, inwieweit damit eine bessere sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Wirkung erzielt werden kann.

Wir erlauben uns, überschlagsmässig den Aufwand zu veranschlagen für die Ausgleichskassen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Messgrössen erhoben, dokumentiert, bewertet, besprochen und evaluiert werden. Dies bedeutet pro Messwert einen Personalaufwand von 10 Stellen prozent. Wenn es bei der AHV 7 Grössen, bei den EL 5 Grössen, die der EO 2 Grössen, bei der MSE 2 Grössen, bei den FLG 2 Grössen gibt, kommen wir auf den Mix von 26 kantonalen und 49 Verbandskassen auf insgesamt über zusätzliche 100 Vollzeitstellen.

Diese 100 Stellen kommen zu den rund 75 Stellen für Art. 66 AHVG dazu. Insgesamt ergeben sich allein durch die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Bürokratisierung der ersten Säule über 175 zusätzliche Vollzeitstellen. Da es sich gezwungenermassen um anspruchsvolle Aufgaben handelt, müssen wir mit reinen Lohnkosten von rund Fr. 120'000.— und damit **über 21 Mio.** Franken Lohnkosten rechnen. Dies ohne IT-, Büro- und Lohnnebenkosten. Dieser Aufwand erscheint uns als unnötig und unsinnig. Diese Kosten würden zudem allein durch die Arbeitgeber und im Bereich der EL durch die Kantone finanziert. Der Bund hingegen kann seine Zusatzkosten voll über den AHV-Fonds finanzieren.

Bemerkung zum Bericht

Im Kapitel 4.3.2 stellt dieser Anpassungen auf Verordnungsebene in Bezug auf Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die IVST 27 in Aussicht. Diese Anpassungen sollen auch die „Mitwirkung der kantonalen IV-Stellen bei den zwischenstaatlichen Verfahren betreffen.“ Unseres Erachtens sollte die IVSK so früh wie möglich in die Überlegungen des Bundesamtes eingebunden werden, damit der in den IV-Stellen vorhandene Sachverstand mit einfließen kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

KONFERENZ DER
KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

Andreas Dummermuth
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ

Monika Dudle
Präsidentin

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Stefan Abrecht
Präsident